

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Hallen & Sportplatz Feld

der Einwohnergemeinde Schönenwerd

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	Eigentum	3
1.2	Zweckbestimmung	3
1.3	Nutzungsrecht	3
1.4	Sorgfaltspflicht	3
1.5	Verwaltung	3
1.6	Gebührenregelung	3
2	HALLEN	4
2.1	Benützung	4
2.2	Benutzungsvorschriften	6
3	SPORTPLATZ FELD	8
3.1	Benützung	8
3.2	Garderobenhaus	9
4	HAFTUNG	9
4.1	Haftung	9
5	GEBÜHRENORDNUNG	10
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.1	Strafbestimmung	10
6.2	Rechtsmittel	10

Anhang: Merkblatt Benützung Sportplatz Feld

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Eigentum

Die Turnhallen mit Aussenanlagen, die Schulhäuser und der Sportplatz Feld mit allen Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Schönenwerd.

1.2 Zweckbestimmung

Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der unter Punkt 1.1 genannten Anlagen.

1.3 Nutzungsrecht

- a) Die Turnhallen und der Sportplatz Feld stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen diese unter Berücksichtigung des Schulablaufes. Als ortsansässig gilt ein Verein, der gemäss Statuten seinen Sitz in Schönenwerd hat.
- c) Unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Nutzung durch die Ortsvereine, kann die Benützung ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.

1.4 Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit grösstmögliche Sorgfalt aufzuwenden.

1.5 Verwaltung

1.5.1 Zuständigkeiten

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig:

- a) Die Betriebskommission
- b) Die Bauverwaltung
- c) Die Finanzverwaltung
- d) Der Gemeinderat

1.6 Gebührenregelung

Für die Benützung der Anlagen sind der Gemeinde die im Gebührenreglement festgesetzten Gebühren zu entrichten.

2 Hallen

2.1 Benützung

2.1.1 Allgemeines

Die Anlagen stehen den Vereinen für die ordentliche Benützung zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag	17.15 bis 21.45 Uhr
Samstag	08.00 bis 11.00 Uhr

Von Montag bis Freitag werden die Anlagen um 22.00 Uhr und am Samstag um 11.15 Uhr geschlossen.

Die Benützer der Hallen sind grundsätzlich berechtigt, auch die Aussenanlagen zu belegen.

Allen Vereinen steht in dieser Zeit auch der Kraftraum in der Turnhalle Dorf zur Verfügung.

Verbandswettkämpfe sind möglichst auf die ordentliche Benützungszeit des jeweiligen Vereins festzusetzen.

Die ausserordentliche Benützung am Samstagnachmittag und am Sonntag für Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird speziell geregelt.

2.1.2 Ordentliche Benützung

1. Die Bewilligung für die ordentliche Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Betriebskommission erteilt.
2. Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission und den interessierten Vereinen aufgestellten Belegungsplanes.
3. Der Hauswart meldet Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, der Betriebskommission, welche die Fehlbaren nach erfolgloser Mahnung von der weiteren Benützung der Anlagen ausschliessen kann.
4. Der Verursacher meldet Schäden an Gebäuden und Geräten dem Hauswart. Bei unsachgemässer Behandlung oder Grobfahrlässigkeit haben die Vereine die Kosten zu tragen.
5. Die Mindestzahl für die Zuteilung der Halle zu Trainingszwecken beträgt 8 Personen. Bei mehrheitlicher Unterbelegung kann die Betriebskommission die Benützungsbewilligung entziehen.

2.1.3 Ausserordentliche Benützung

1. Auf Antrag stehen die Anlagen für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen den Ortsvereinen wie folgt zur Verfügung:

Dorf:	Samstag	11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Feld:	Samstag	11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(Der Spielbeginn für Wettkämpfe ist so festzulegen, dass bei normaler Spielzeit um 18.00 Uhr und bei verlängerter Spielzeit um 20.00 Uhr die Anlagen geschlossen werden können).

Sonntag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Bewilligung für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Betriebskommission erteilt. Die Bewilligung muss 20 Tage vor der Benützung beim Bauverwalter vorliegen.
3. Der Kraftraum bleibt am Samstagnachmittag und am Sonntag geschlossen.

2.1.4 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen in den Hallen und auf den zugehörigen Aussenplätzen, welche ausserhalb der ordentlichen Benützung stattfinden, sind schriftlich der Betriebskommission, den Hauswarten und der Bauverwaltung anzumelden.

2.1.5 Benützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde benützt die Anlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat das Vorrecht gegenüber allen anderen Benützern. Sie muss jedoch allfällige Benützungsdaten der Betriebskommission und den direkt Betroffenen rechtzeitig bekannt geben.

2.1.6 Ferienbetrieb

1. Die Anlagen stehen während der Schulferien den Ortsvereinen wie folgt zur Verfügung:

	Turnhallen Dorf	Turnhalle Feld
Frühlingsferien	offen	offen
Herbstferien	offen	offen
Sportferien	offen	offen

Sind die Hallen während der Ferien offen, bleiben sie jedoch am Freitag/Samstag/Sonntag vor Schulbeginn geschlossen.

Die Benützung der Turnhallen während den Sommer- und Weihnachtsferien ist zu beantragen und wird durch die Betriebskommission in Absprache mit der Bauverwaltung behandelt.

2. Für die Belegung durch die Ortsvereine während der Ferien hat die Betriebskommission einen speziellen Belegungsplan aufzustellen. Je nach Bedarf durch die Ortsvereine ist aus Kostengründen die Belegung auf eine Halle zu konzentrieren. Dieser Ferienbelegungsplan ist dem Bauverwalter und den Hauswarten 2 Wochen vor Ferienbeginn vorzulegen.
3. An eidgenössischen Feiertagen bleiben die Hallen ganztags, am Vorabend vor eidgenössischen Feiertagen ab 19.00 Uhr geschlossen.

2.2 Benützungsvorschriften

2.2.1 Benützungsvorschriften

1. Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
2. Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Benützungsplan beanspruchen.
3. Der Ausfall einzelner Termine ist umgehend dem Hauswart und der Betriebskommission zu melden.
4. Die Anordnungen der Betriebskommission, des Bauverwalters und des Hauswartes sind zu befolgen.
5. Das Besteigen der Empore (Turnhalle Feld) ist verboten.
6. Beim Verlassen der Anlagen sind die Fenster zu schliessen, die Duschanlagen zu kontrollieren und die Lichter zu löschen.
7. Die Anlagen und die Aussenplätze müssen bis 22.00 Uhr verlassen werden. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen.
8. Unmittelbar nach Beendigung der Wettkämpfe sind die Hallen zu verlassen.
9. Der Hauswart ist befugt, Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen. Er meldet solche Vorfälle der Betriebskommission.

2.2.2 Parkordnung

1. Die Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den zugehörigen Parkplätzen zu parkieren. Die Pausenplätze der Schulanlagen dürfen nur ausserhalb der Schulzeiten bei entsprechender Freigabe benützt werden.
2. Für Fahrräder und Mofas sind die Veloständer zu benützen.

2.2.3 Rauchverbot

1. In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.

2.2.4 Reinhaltvorschriften

1. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.
2. In sämtlichen Räumen ist das Tragen von Fussball- und Nagelschuhen verboten.
3. Das Verwenden von Harzen oder sonstigen Klebstoffen ist untersagt.
4. In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.
5. In die Hallen dürfen keine Getränke und Esswaren mitgenommen werden.

2.2.5 Schutz vor Schäden

1. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen, Böden oder Mobiliar bewirken könnten, sind untersagt.
2. Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
3. Jegliches Ballspielen in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.

2.2.6 Material- und Geräteordnung

1. Nach Benützung der Aussensportanlagen sind die Geräte und Materialien (Bälle, Handgeräte usw.) in gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zu versorgen. Die Aussengeräte inkl. Bälle dürfen nicht in der Halle benützt werden.
2. Die Geräte und Materialien der Hallen und der Aussensportanlagen sind nach Gebrauch an den zugeordneten Platz zu versorgen.
3. Geräte und Materialien der Ortsvereine dürfen nur in den zugeteilten Schränken usw. untergebracht werden.

2.2.7 Übergabe der Anlage

1. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Hauswart festgesetzt.
2. Das Öffnen und Schliessen der Anlage erfolgt durch den Hauswart.
3. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Bauverwaltung. In Ausnahmefällen kann ein Antrag zur Schlüsselabgabe bei der Betriebskommission gestellt werden. Das Formular ist auf der Homepage der Gemeinde Schönenwerd hinterlegt. Die Schlüsselabgabe sowie die Rücknahme erfolgt durch die Bauverwaltung.
4. Bei der Übergabe sind allfällige Mängel im Formular „Ausserordentliche Anlässe: Gesuch und Abrechnung“ festzuhalten.
5. Jede Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

2.2.8 Einrichtung der Anlage

1. Der Benützer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.
2. Das Aufstellen und Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart führt Aufsicht und Kontrolle.

2.2.9 Rückgabe der Anlagen und des Materials

1. Nach der Benützung sind Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt, gemäss der Bewilligung, dem Hauswart zu übergeben.
2. Defektes und fehlendes Material wird dem Benützer belastet.
3. Bei der Abgabe sind allfällige Mängel durch den Hauswart im Formular „Ausserordentliche Anlässe: Gesuch und Abrechnung“ festzuhalten.

2.2.10 Wirtschaftsbetrieb

1. Wünschen die Veranstalter zu wirtten, legt die Betriebskommission nach Absprache mit dem Hauswart die notwendigen Bedingungen fest.

3 Sportplatz Feld

3.1 Benützung

3.1.1 Allgemeines

Die Anlagen Sportplatz Feld und das Garderobenhaus stehen den Vereinen grundsätzlich während der ganzen Woche zur Verfügung.

3.1.2 Ordentliche Benützung

1. Die ordentliche Benützung des Sportplatzes zu Trainingszwecken sowie zu Freundschafts- und Meisterschaftsspielen erfolgt auf Grund eines von den Vereinen der Betriebskommission beantragten Trainings- und Spielplanes.
2. Die Spielfelder A + B sind in den Monaten Dezember, Januar und Februar gesperrt. Die Freigabe der Spielfelder zur Benützung ab Monat März erfolgt durch den Werkmeister.
3. Die Nebenspielflächen sind in den Monaten Dezember und Januar gesperrt. Die Freigabe für max. 1 Mannschaft erfolgt, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, ab Monat Februar durch den Werkmeister.
4. Bei schlechten Wetterbedingungen und Terrainverhältnissen sind die Vereine verpflichtet, Trainings, Turniere und Spiele zu verschieben. Im Zweifelsfalle ist der Werkmeister beizuziehen.
5. Der Werkmeister ist verpflichtet, bei besonderen Witterungsverhältnissen einzelne Spielfelder oder die ganze Anlage für die Benützung zu sperren.
6. Das Hauptspielfeld A darf in der Regel nur für Wettkämpfe und Vorführungen benützt werden. Generell sind die Trainingseinheiten und die Fussballspiele auf den Plätzen A und B so aufzuteilen, dass beide Plätze in einer Saison gleichmässig belastet sind.
7. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen. Bei Nichtgebrauch ist die Anlage auszuschalten (Stromverbrauch).
8. Das Markieren der Spielfelder ist Sache der Vereine. Für Geräte und Spielmaterial haben die Vereine selber aufzukommen.
9. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Installationen irgendwelcher Art dürfen nur mit Bewilligung der Baukommission ausgeführt werden.
10. Auf den Sportanlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nach der Benützung zu Trainingszwecken und Meisterschaftsspielen ist der Platz von den Vereinen aufgeräumt zu verlassen.

3.1.3 Ausserordentliche Benützung

1. Die ausserordentliche Benützung des Sportplatzes für Veranstaltungen und Ausstellungen usw. kann nur auf Grund schriftlicher Gesuche an die Betriebskommission erfolgen.
2. Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Lautsprecheranlagen sind rücksichtsvoll einzusetzen. Die Lautsprecher dürfen nicht auf die Wohnquartiere gerichtet werden.
3. Bei grösseren Anlässen ist durch den Veranstalter die entsprechende Infrastruktur (WC-Anlagen, Strom- und Wasseranschlüsse, Garderoben, Einweisposten zu zusätzlichen Parkplätzen) zur Verfügung zu stellen.

3.1.4 Parkordnung

1. Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den dazugehörigen Parkplätzen zu parkieren.
2. Bei besonderen Anlässen während der Badesaison bleibt die Zufahrtsstrasse zum Schwimmbadeingang für den Autoverkehr gänzlich gesperrt. An der Höhefeldstrasse (Einbahnverkehr) und beim Schulhaus Feld, können zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Durch den Veranstalter sind Einweisposten für eine geregelte Parkplatzordnung zu stellen.

3.2 Garderobenhaus

1. Das Garderobenhaus steht den Benützern des Sportplatzes Feld zur Verfügung.
2. Im Garderobenhaus ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Für die Reinigung der Schuhe ist ausschliesslich die dafür reservierte Waschanlage zu benützen. Die Grobreinigung ist Sache der Vereine.
3. Für das Garderobenhaus ist ein Hauswart zuständig. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
4. Der Hauswart meldet Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, der Betriebskommission, welche die Fehlbaren nach erfolgloser Mahnung von der weiteren Benützung des Garderobenhauses ausschliessen kann.
5. Das Garderobenhaus ist während der Monate Dezember und Januar für alle Benützer geschlossen.

4 Haftung

4.1 Haftung

1. Die Benützer haften für alle Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
3. Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

5 Gebührenordnung

1. Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Diese sind im Gebührenreglement festgehalten.
2. Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
3. Bevor ausstehende Gebühren, Kosten für Reinigung und Instandstellung sowie Zahlungen für Schäden nicht beglichen sind, besteht kein Anrecht auf weitere Benützung.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Betriebskommission die Gebühren erhöhen oder reduzieren.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Strafbestimmung

Der Betriebskommission steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement die Benützer erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.

6.2 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 10 Tagen ab der Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Juni 2013

Der Gemeindepräsident
Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin
Mirela Todorovic

Merkblatt Benützung Sportplatz Feld

A. Spiele und Trainings

A 1. Verkehr

Die Parkplatzordnung an der Aare- und Höhefeldstrasse ist strikte zu befolgen. Die Vereine haben kein Anrecht auf reservierte Parkplätze. Auf der Aarestrasse sind Seite Schwimmbad keine Autos zu parkieren (Parkverbotslinie). Der Wendeplatz ist freizuhalten.

Auf der Höhefeldstrasse sind ausserhalb der markierten Parkfelder keine Autos zu parkieren.

Ist mit grossem Autoaufkommen zu rechnen, so ist der Veranstalter verpflichtet, Einweisungsposten für eine geregelte Parkplatzordnung mit der notwendigen Signalisation zu stellen (gemäss Artikel 3.1.4 Benützungsreglement).

A 2. Platzbenützung

Mit Artikel 3.1.2 Punkt 4 haben die Vereine eine grosse Eigenverantwortung. Zur Schonung der Plätze ist im Training immer quer zum Platz zu spielen, ausser bei speziellen Übungen vor dem Tor und im Sechzehnerbereich. Bei schlechteren Terrainverhältnissen sind die Trainings entsprechend zu gestalten, der Sechzehnerbereich ist zu meiden. Wird bei schlechten Wetterbedingungen trainiert oder gespielt und die Rasenfläche dadurch beschädigt, wird die Betriebskommission den verantwortlichen Verein beziehungsweise die Mannschaft für eine gewisse Zeit von der Benützung der Sportanlagen ausschliessen. Die Finanzverwaltung stellt dem betreffenden Verein auf Antrag der Baukommission die Instandstellungskosten in Rechnung.

B. Anlässe, Turniere

B 1. Verkehr

Die Parkordnung gemäss Benützungsreglement ist strikte einzuhalten. Der Polizeiposten Schönenwerd und das Bauamt Schönenwerd (Signalisation, Absperrung) sind vorgängig zu informieren.

Während der Badesaison dürfen über die Aarestrasse nur schwere Anlieferungen getätigt werden. Eventuell notwendige Kurzzeitparkplätze für PW's sind auf der Höhefeldstrasse freizuhalten. PW's, welche die ganze Zeit stehen bleiben, sind weiter weg zu parkieren (Schulhaus Feld, Bahnstrasse usw.).

Vor und nach der Badesaison dürfen Parkplätze an der Aarestrasse benützt werden, jedoch keine Längsparkierung entlang des Schwimmbades (Parkverbotslinie). Sobald die Parkplätze belegt sind, ist die Aarestrasse für die Autofahrer durch die Einweisungspos-ten zu sperren. Der Wendeplatz ist freizuhalten.

B 2. Freigabe Platzbenützung

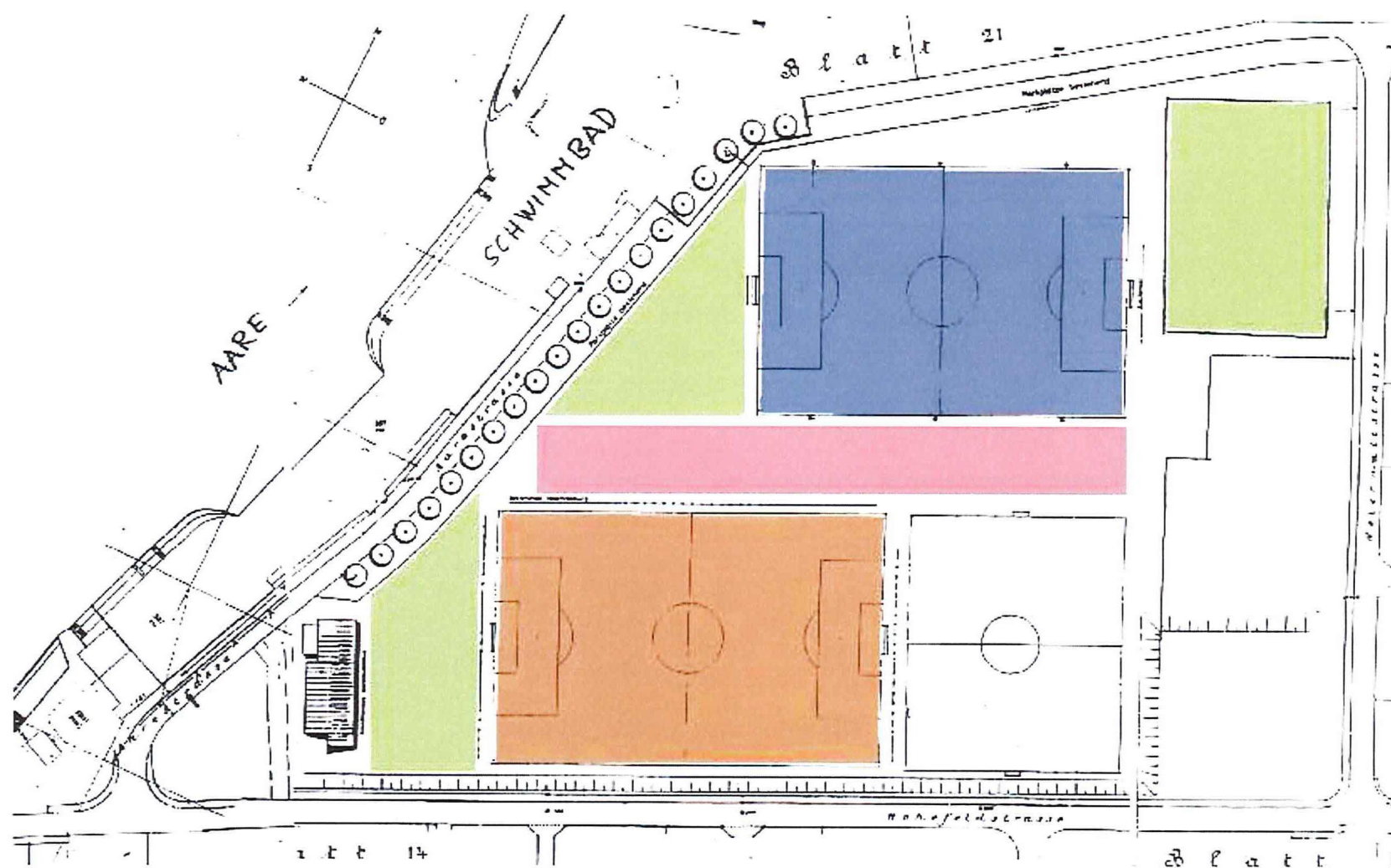
Bei zweifelhafter Wettervorhersage hat der entsprechende Verein mit dem Werkmeister und der Betriebskommission zwei bis drei Tage vor dem Anlass über eine Durchführung (eventuell reduziert) oder Absage zu entscheiden. Werden die Abmachungen vom betroffenen Verein nicht eingehalten, wird die Betriebskommission ein nächstes Gesuch nicht mehr bewilligen.

B 3. Organisation auf dem Platz

Mit dem Gesuch ist eine Planskizze abzugeben, mit Angaben über die Standorte der Infrastrukturanlagen (Zelte, Jurywagen, Kühlwagen, Lautsprecher usw.). Die Standorte sind möglichst in den Randbereichen des Sportplatzes zu wählen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die einzelnen Infrastrukturen aufgebaut und wann sie entfernt werden und wie die Anlieferung erfolgen wird.

Die Rasenflächen dürfen mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Anlieferungen im Randbereich sind nach Absprache möglich.

Die Anlagen des Schwimmbades (Garderoben usw.) stehen den Vereinen während der Badesaison nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Bademeister zur Verfügung. Vor und nach der Badesaison kann ein Teil der Anlage für Gemeindeanlässe nach Absprache mit dem Badmeister und mit entsprechenden Auflagen freigegeben werden.



Nebenflächen



Platz B (Flutlichtspiele)



Platz A (Tageslichtspiele)



Intervalltraining

